

Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundvierzigsten Tagung.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1991

**46/59. Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/170 vom 9. Dezember 1988, 44/37 vom 4. Dezember 1989 und 45/44 vom 28. November 1990,*

*Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>49</sup>, der vom 4. bis 22. Februar 1991 in New York getagt und den Entwurf einer Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fertiggestellt hat,*

*überzeugt, daß die Verabschiedung des Erklärungsentwurfs zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen und zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,*

*die Auffassung vertretend, daß es notwendig ist, für eine weite Verbreitung des Wortlauts der Erklärung Sorge zu tragen,*

*die Auffassung vertretend, daß die Erklärung ein wichtiger und konkreter Beitrag des Sonderausschusses zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist,*

1. *billigt* die Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen für seinen wichtigen Beitrag zur Ausarbeitung des Wortlauts der Erklärung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie den Sicherheitsrat von der Verabschiedung der Erklärung in Kenntnis zu setzen;

4. *bittet nachdrücklich*, daß alles getan wird, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen und in vollem Umfang zu verwirklichen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1991

ANLAGE

**Erklärung über die Tatsachenermittlung durch die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>7</sup>, die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten<sup>52</sup>, die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen<sup>53</sup>, die Erklärung über die Verhütung und Beseitigung von Streitigkeiten und Situationen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen können, und über die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet<sup>4</sup> sowie deren Bestimmungen betreffend die Tatsachenermittlung,*

*betonend, daß die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weitgehend davon abhängt, daß sie detaillierte Kenntnis des jeweiligen Sachverhalts einer Streitigkeit oder Situation erlangt, deren Fortdauer die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte (im folgenden als "Streitigkeiten oder Situationen" bezeichnet),*

*aner kennend, daß die volle Nutzung und die weitere Verbesserung der Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Tatsachenermittlung zur Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten sowie die Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens fördern könnten,*

*in dem Wunsche, die Staaten dazu zu bewegen, daß sie berücksichtigen, welche Rolle die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bei der Tatsachenermittlung im Zusammenhang mit Streitigkeiten oder Situationen spielen können,*

*in Anerkennung* der besonderen Nützlichkeit von Tatsachenermittlungsmissionen, welche die zuständigen Organe der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht veranlassen können,

*eingedenk* der Erfahrungen und der Sachkompetenz, welche die Vereinten Nationen in bezug auf Tatsachenermittlungsmissionen erworben haben,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, daß die Staaten in Ausübung ihrer Souveränität mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen hinsichtlich der von diesen veranlaßten Tatsachenermittlungsmissionen zusammenarbeiten,

*im Bestreben, zur Wirksamkeit der Vereinten Nationen beizutragen, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, das Vertrauen und die Stabilität in der Welt zu fördern,*

*erklärt feierlich:*

## I

1. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sollen die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bestrebt sein, volle Kenntnis aller relevanten Tatsachen zu erlangen. Zu diesem Zweck sollen sie die Veranlassung von Aktivitäten zur Tatsachenermittlung erwägen.

2. Im Sinne dieser Erklärung bezeichnet "Tatsachenermittlung" jede Aktivität, die dazu bestimmt ist, detaillierte Kenntnis der relevanten Tatsachen einer Streitigkeit oder Situation zu erlangen, welche die zuständigen Organe der Vereinten Nationen benötigen, um ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksam nachkommen zu können.

3. Die Tatsachenermittlung soll umfassend, objektiv und unparteilich sein und rechtzeitig erfolgen.

4. Ist es nicht möglich, durch die Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Generalsekretärs zur Sammlung von Informationen oder anderer bestehender Möglichkeiten eine zufriedenstellende Kenntnis aller relevanten Tatsachen zu erlangen, soll das zuständige Organ der Vereinten Nationen die Inanspruchnahme einer Tatsachenermittlungsmission erwägen.

5. Bei der Entscheidung, ob und wann eine solche Mission zu veranlassen ist, sollen die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bedenken, daß die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission die Besorgnis der Organisation zum Ausdruck bringen und unter Vermeidung jeglicher Zuspitzung der Umstände zur Vertrauensbildung und Entschärfung der Streitigkeit oder Situation beitragen kann.

6. Die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet eines Staates setzt die vorherige Zustimmung dieses Staates voraus, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen.

## II

7. Tatsachenermittlungsmissionen können vom Sicherheitsrat, von der Generalversammlung und vom Generalsekretär im Kontext ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta veranlaßt werden.

8. Der Sicherheitsrat soll die Möglichkeit erwägen, eine Tatsachenermittlung zu veranlassen, um seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta wirksam nachzukommen.

9. Der Sicherheitsrat soll, soweit geboten, die Möglichkeit erwägen, in seinen Resolutionen die Inanspruchnahme einer Tatsachenermittlung vorzusehen.

10. Die Generalversammlung soll die Möglichkeit erwägen, eine Tatsachenermittlung zu veranlassen, um die ihr nach der Charta obliegenden Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksam wahrzunehmen.

11. Die Generalversammlung soll, soweit geboten, die Möglichkeit erwägen, in ihren die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Resolutionen die Inanspruchnahme einer Tatsachenermittlung vorzusehen.

12. Der Generalsekretär soll einer frühzeitigen Inanspruchnahme der Möglichkeiten der Vereinten Nationen zur Tatsachenermittlung besondere Aufmerksamkeit widmen, um zur Verhütung von Streitigkeiten und Situationen beizutragen.

13. Der Generalsekretär soll aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der betroffenen Staaten erwägen, die Durchführung einer Tatsachenermittlungsmission zu veranlassen, wenn eine Streitigkeit oder eine Situation vorliegt.

14. Der Generalsekretär soll Verzeichnisse von Sachverständigen auf verschiedenen Gebieten anlegen und entsprechend fortschreiben, die für Tatsachenermittlungsmissionen zur Verfügung stehen. Außerdem soll er im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Kapazitäten für den Noteinsatz von Tatsachenermittlungsmissionen bereithalten und ausbauen.

15. Der Sicherheitsrat und die Generalversammlung sollen bei der Entscheidung darüber, wer mit der Durchführung einer Tatsachenermittlungsmission zu betrauen ist, dem Generalsekretär den Vorzug geben, der unter anderem einen Sonderbeauftragten oder eine Sachverständigengruppe bestellen kann, die ihm Bericht erstatten. Es kann auch die Inanspruchnahme eines Ad-hoc-Nebenorgans des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung erwogen werden.

16. Bei der Erwägung der Möglichkeit, eine Tatsachenermittlungsmission zu veranlassen, soll das zuständige Organ der Vereinten Nationen andere diesbezügliche Anstrengungen zur Tatsachenermittlung berücksichtigen, einschließlich derjenigen, die von den betroffenen Staaten und im Rahmen regionaler Abmachungen oder regionaler Organisationen unternommen werden.

17. Der Beschluß des zuständigen Organs der Vereinten Nationen, eine Tatsachenermittlung zu veranlassen, soll immer ein eindeutiges Mandat für die Tatsachenermittlungsmission und genaue Anforderungen an ihren Bericht enthalten. Der Bericht soll sich auf eine sachliche Tatsachendarstellung beschränken.

18. Jedes bei einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen eingehende Ersuchen eines Staates um die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen in sein Hoheitsgebiet soll ohne ungebührliche Verzögerung geprüft werden.

## III

19. Jedes von einem zuständigen Organ der Vereinten Nationen an einen Staat gerichtete Ersuchen um dessen Zustimmung, eine Tatsachenermittlungsmission in sein Hoheitsgebiet einreisen zu lassen, soll von diesem Staat zeitgerecht geprüft werden. Der Staat soll das Organ unverzüglich über seinen Beschluß unterrichten.

20. Beschließt ein Staat, einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, so soll er, wenn er dies für geboten hält, die Gründe für seine Entscheidung nennen. Außerdem soll er die Möglichkeit, der Tatsachenermittlungsmission die Einreise zu gestatten, weiter prüfen.

21. Die Staaten sollen bestrebt sein, Tatsachenermittlungsmissionen der Vereinten Nationen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet grundsätzlich zu gestatten.

22. Die Staaten sollen mit Tatsachenermittlungsmissionen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten und ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die volle und prompte Unterstützung gewähren, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

23. Tatsachenermittlungsmissionen sollen alle Immunitäten und Erleichterungen genießen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen, insbesondere strenge Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit und Zugang zu allen in Betracht kommenden Orten und Personen, wobei gewährleistet sein muß, daß diesen Personen dadurch kein Schaden erwächst. Tatsachenermittlungsmissionen sind verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates zu beachten, in dem sie ihren Aufgaben nachkommen; diese Gesetze und sonstigen Vorschriften sollen jedoch nicht so angewendet werden, daß die Missionen dadurch an einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung gehindert werden.

24. Die Mitglieder von Tatsachenermittlungsmissionen sollen zumindest die Vorrechte und Immunitäten genießen, die das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen den im Auftrag der Vereinten Nationen tätig werdenden Sachverständigen einräumt. Unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten sind die Mitglieder von Tatsachenermittlungsmissionen verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates zu beachten, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Aufgaben wahrnehmen.

25. Tatsachenermittlungsmissionen sind verpflichtet, in strikter Übereinstimmung mit ihrem Mandat zu handeln und ihre Aufgabe unparteilich wahrzunehmen. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, von einer Regierung oder von einer anderen Autorität als dem zuständigen Organ der Vereinten Nationen Weisungen weder zu erbitten noch entgegenzunehmen. Sie sollen die in Ausübung ihres Mandats erhaltenen Informationen vertraulich behandeln, selbst nachdem die Mission ihre Aufgabe erledigt hat.

26. Den unmittelbar betroffenen Staaten soll in allen Stadien des Prozesses der Tatsachenermittlung Gelegen-

heit gegeben werden, ihre Auffassung zu den Tatsachen zum Ausdruck zu bringen, mit deren Ermittlung die Tatsachenermittlungsmission betraut worden ist. Ist beabsichtigt, die Ergebnisse der Tatsachenermittlung der Öffentlichkeit bekannt zu machen, so sollen die von den unmittelbar betroffenen Staaten, sofern sie dies wünschen, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen ebenfalls der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

27. Soweit die Tatsachenermittlung Anhörungen einschließt, soll eine geeignete Verfahrensordnung deren Fairneß sicherstellen.

## IV

28. Der Generalsekretär soll die weltweite Lage in bezug auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit regelmäßig und systematisch überwachen, um frühzeitig vor Streitigkeiten oder Situationen zu warnen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen könnten. Der Generalsekretär kann dem Sicherheitsrat und, soweit geboten, der Generalversammlung in diesem Zusammenhang relevante Informationen zur Kenntnis bringen.

29. Zu diesem Zweck soll der Generalsekretär vollen Gebrauch von den Informationsbeschaffungsmöglichkeiten des Sekretariats machen und die Verbesserung der vorhandenen Kapazität weiterverfolgen.

## V

30. Die Entsendung einer Tatsachenermittlungsmission der Vereinten Nationen hindert die betreffenden Staaten nicht daran, sich einer Untersuchung oder eines ähnlichen Verfahrens oder eines sonstigen zwischen ihnen vereinbarten Mittels zur friedlichen Streitbeilegung zu bedienen.

31. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als berühre sie in irgendeiner Weise die Bestimmungen der Charta.

#### 46/60. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>55</sup>,*

*unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>56</sup> und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>57</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,*

*in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch künftig wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhüten,*